Entwurf

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Feldgehölzbestandes im Stadtteil Bordenau der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund des § 29 des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI., S. 2542) und § 22 in Verbindung mit § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (NDS GVBI., S. 104) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds., GVBI., S. 576) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Feldgehölzbestandes innerhalb des Stadtteiles Bordenau der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 02.08.1991 wird aufgehoben.
§ 2
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Neustadt a. Rbge., den
STADT NEUSTADT A. RBGE.
OTABLINE TALINGE.
Uwe Sternbeck Bürgermeister
Die Bekanntmachung ist gemäß § 22 NAGBNatSchG am in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine-Zeitung – Ausgabe vom erfolgt. Die Satzung ist damit am rechtsverbindlich geworden.
Neustadt a. Rbge., den
STADT NEUSTADT A. RBGE. Der Bürgermeister im Auftrag
Annette Plein
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Aufhebungssatzung ist gemäß § 22 NAGBNatSchG innerhalb von einem Jahre nach Inkrafttreten nicht geltend gemacht worden.
Neustadt a. Rbge., den
STADT NEUSTADT A. RBGE. Der Bürgermeister im Auftrag

Annette Plein